



VII. 4^o 64³

(cat. 2, 666 + 8.)



21
20

Landesfürstliche
Verordnungen,

die
in der Nachbarschaft ausgebrochene
Vieh-Seuche betreffend

ergangen

sub dato Schloß Ballenstedt den 11 December
1775 und 26 November 1778.

Bernburg,
gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Hof- u. Regier. Buchdr.

1778.

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Verordnung

116

zur Ausführung der Bestimmungen

des Gesetzes

über

den Schutz der öffentlichen

1777 und 20. Dezember 1778

Leipzig

Verlag des Buchhändlers

1778



Son Gottes Gnaden, Wir,
Friedrich Albrecht, regieren-

der Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, En-
gern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr
zu Bernburg und Zerbst, 2c. Ritter des Rus-
sisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, 2c. Unserm
gnädigsten Gruß zuvor, 2c. Nachdem leider zur Gnü-
ge bestätigte Nachrichten eingegangen, daß in denen von
Unsern Landes-Gränzen nicht weit entlegenen Braun-
schweig- und Hildesheimischen Landen die Seuche unter
dem Horn-Vieh ausgebrochen, und sich bereits weiter
ausgebreitet habe, und daher die Nothwendigkeit er-
fordert, daß so weit die menschliche Vorsicht reicht, zu
Abhaltung und Abwendung dieses Landesverderblichen
Uebels alle Vorsorge genommen werde, dieserhalb auch
bereits sub daro den 4ten dieses vorläufige Verfügung
an die Aemter und Gerichte erlassen worden; Als fin-
den Wir für nöthig, daß solthane Verordnung noch-
mals wiederholet, auch ferner dahin extendiret und be-
stimmet werde.

1.

Soll schlechterdings kein Vieh aus denen vorgedachten inficirten Gegenden und daran gränzenden Orten ins Land ein- oder durchgelassen werden.

2.

Desgleichen sollen auch aus gedachten verdächtigen Gegenden keine rohe Vieh-Häute, Haare, Talg, desgleichen keine Wolle ein- oder durchpassiret werden.

3.

Daher denn allen und jeden Unterthanen, insbesondere auch denen Fleischers ernstlich untersaget wird, aus denen mit der Vieh-Seuche behafteten Orten und daran gränzenden Gegenden überhaupt kein Rind- oder Kuh-Vieh noch Kälber einzukaufen.

4.

In eben der Maasse soll, so lange die Vieh-Seuche in der Nachbarschaft dauret, niemand in Unsere Lande von auswärtigen Vieh-Märkten dergleichen Vieh einzukaufen und ins Land bringen.

5.

Dahergegen soll zwar von andern gesunden Ortschaften und Gegenden das Horn-Vieh vor der Hand noch ein- und durchgelassen werden, jedoch daß solches alle-

allemal mit richtigen obrigkeitlichen Attestaten und Pässen versehen sey, in welchen sowol der Name des Käufers, als des Verkäufers, der Ort und die Zeit, wo und wenn das Vieh gekauft, der Ort wohin solches gebracht wird, auch die Zahl und Farbe des Viehes genau beschrieben und attestiret seyn muß, daneben die Pässe von Orte zu Orte, durch welche sie gekommen, attestiret seyn müssen.

6.

In eben der Maasse soll auch im Lande kein Horn-Vieh von einem Ort zum andern passiret werden, wenn solches nicht mit eben dergleichen sichern Pässen und Attestaten wie vorgedacht, begleitet ist.

7.

Sollen auch die Fleischer an keinen Orte, so lange die Seuche in der Nachbarschaft wüthet, ein Stück Horn-Vieh oder Kalb schlachten, ehe sie nicht vorher ein richtig Attestat in eben der Maasse wie §. 5. vorgeschrieben, bey dem Magistrato oder Richter des Orts producirt haben.

8.

Obige Pässe und Attestate sollen von den Magistraten in denen Städten, und von denen Richtern auf

a 3

den

den Dorffschaften jedesmal nachgesucht und auf ihre Pflicht ausgestellt werden, bey Durchpassirenden sollen bey eben denselben die Pässe, ehe noch das Vieh in den Ort gelassen wird, producirt, untersucht und nach befundener Richtigkeit zum weitem Fortkommen attestirt werden. Wie denn auch desgleichen gedachte Magisträte und Dorfrichtere die Attestate über das Schlacht-Vieh der Fleischer genau zu untersuchen, bey befundener Richtigkeit dem Fleischer einen Schein zu ertheilen, die Attestate aber aufzusammeln haben, und sollen die Aussteller obiger Pässe allemal dafür haften, und responsabel seyn.

9.

Auf vorstehendes haben die Brückbediente zu Bernburg, desgleichen die Fahr-Pächter zu Groß-Wirschleben, wie auch alle und jede Zoll-Einnehmer in Unserm Lande außs genaueste Acht zu haben, und kein Rind-Vieh ein- oder durchpassiren zu lassen, ehe nicht die Pässe untersucht, und als richtig attestirt sind.

10.

Desgleichen haben alle und jede Gast- und Schenk-Wirthe bey willkührlich nachmhafter Bestrafung sich darnach zu achten, und kein Horn-Vieh eher zur Herberge

berge ein und aufzunehmen, ehe und bevor nicht die Pässe vorgedachter maßen produciret und richtig befunden worden.

II.

Daferne die Seuche sich weiter herunter in das nächstgränzende Halberstädtische und Blankenburgische ausbreiten und näher an Unsere Landes-Gränzen ziehen sollte: so sollen die Justiz-Beamten also fort zu genauester Beobachtung dieser Verordnung und Sperrung der Passage, an jedem Orte, sonderlich an den Landstrassen und Fuhrwegen Wachten anordnen, auch dahin sehen, daß die Wachten von den dazu nach der Reihe zu bestellenden Unterthanen richtig und ordentlich gehalten werden, wie Wir denn auch solche Wachten sowol durch die zur Polizen bestellte Aufseher werden visitiren lassen, als auch über dieses den Befehl stellen werden, daß Unsere Forst-Bediente darauf fleißig Acht haben. Und falls sich ein oder der andere in Haltung der Wacht nachlässig bewiese; werden Wir den oder dieselben mit unnachlässiger Gefängniß- oder dem Befinden nach Zuchthaus-Strafe belegen lassen.

III.

In eben solchen Fall, da die Seuche sich an einem benach-

benachbarten Orte spüren lassen sollte, soll alle Vieh-
trifft sowol mit dem Rind- als Schaaf- Vieh an die
Gränzen und deren Nähe, auch an solche Orte, wohin
die Nachbarn Koppeltrifft haben, gänzlich untersagt
seyn, wozu in solchen Fall die Hirten und Schäfer aufs
verpflichteste anzuweisen.

13.

Bei solcher näher andringenden Gefahr sollen alle
Hunde auf denen Dörfern inne gehalten und an Ket-
ten angelegt werden; desgleichen sollen die Hirten und
Schäfer ihre Hunde entweder zu Hause lassen, oder
doch nicht anders als angebunden mit sich führen.

14.

Werden alle und jede Unterthanen ernstlich gewar-
net, von jetzt an keine fremde Fleischer oder Viehhänd-
ler, sie seyn woher sie wollen, in ihre Höfe oder Ställe
einzulassen.

15.

Soll denen Scharfrichters und Abdeckers ernstlich
untersagt seyn, sich aller der Seuche halber verdächti-
ger Orte gänzlich zu enthalten, unter der Verwarnung,
daß im Uebertretungs- Fall mit scharfer Bestrafung,
auch dem Befindan nach ewiger Landesverweisung gegen
sie verfahren werden soll.

Ubr-

16.

Uebrigens wird denen Beamten nochmals anbefohlen, genaue und öftere Erkundigung einzuziehen, und wenn in der Nähe an einem oder dem andern Orte sich von der Seuche oder dem Sterben Spuren äußern solten, davon unverzüglich Anzeige zu thun, auch überhaupt wöchentlich einzuberichten, was in Ansehung des Fortganges der Seuche in der Nachbarschaft in Erfahrung gebracht wird.

17.

Daferne auch, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, in Unserm Lande an einem Orte ein Stück Rind-Vieh krank werden, oder gar krepiren sollte, so soll der Eigenthümer bey 5 rthlr. Strafe solches nicht verheimlichen, sondern unverzüglich dem Amte anzeigen, welches ohne Zeitverlust von den Umständen, auch deren Symptomatus der Krankheit genaue Erkundigung einzuziehen, und aufs schleunigste davon Bericht an die Behörde zu erstatten hat, damit denen Umständen nach das weitere verfügt werden könne.

Wir befehlen Unserer Regierung und Cammer in Gnaden, diese Unsere Verordnung denen Aemtern und

b

Stadt:

Stadt-Gerichten zuzufertigen; solche denen Unterthanen überhaupt, und allen und jeden denen dieselbe insbesondere angehet, gehörig publiciren zu lassen, auch deren genaueste Befolgung anzubefehlen.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl, und Wir verbleiben demselben und euch mit Fürstl. Affection und Gnaden wohl bengethan. Schloß

Ballenstedt, den 11ten December

1775.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, &c.

In die Regierung
und Kammer zu
Bernburg.

Nach

Sachdem die verderbliche Seuche unter dem Hornvieh nicht nur die Zeit her in den benachbarten Gegenden umher gegangen, sondern auch nunmehr in den nächst gränzenden Ortschaften ausgebrochen; so wollen Wir Unserer Seits die Mittel nicht aus der Acht lassen, welche zur Verhütung des Eindringens und der Verbreitung dieses Uebels in Unsern Landen menschlicher Einsicht nach gereichen könnten, ob wol Wir der Obhut des Höchsten die Abwendung solcher Land-Plagen hauptsächlich empfehlen.

Dieserhalb wollen Wir Unsere unterm 11ten December 1775 erteilte gnädigste Verordnung nicht nur in allen Punkten wiederhohlen, und deren genaueste Befolgung bey der nahe androhenden Gefahr, um so mehr hierdurch nochmals anbefehlen, sondern Wir verordnen zugleich ferner in Gnaden

I.

Soll allen und jeden Hauswirthen und Unterthanen aufs eigentlichste aufgegeben werden, daß jeder auf sein Vieh genaueste Obacht haben, und wenn ein Stück oder mehrere krank werden, solches nicht nur so fort der

b 2

Obrig:

Obrigkeit und den Vorgesetzten oder resp. auf dem Lande, den Dorfrichtern anzeigen, sondern auch auf die Krankheit, und wie sich das Vieh dabey anläßt, genau acht geben, und auf Erfordern davon treulich Red und Antwort geben soll.

2.

Daferne wirklich ein Stück Vieh krepiret; so soll solches ohne Zeitverlust hinaus geschafft, und in Gegenwart einer Gerichts-Person aufgehauen, wie sich solches innerlich befindet, genau bemerkt, und davon an die Behörde schleunigst Bericht erstattet werden; wie dann der Abdecker auf Verlangen der Gerichts-Personen jedesmal gehalten ist, das Vieh unentgeltlich aufzuhauen.

3.

Da ferne sich nun bey der Krankheit des Viehes oder auch bey einem aufgehauenen Stück Vieh die Merkmahle der ansteckenden Seuche wirklich finden sollten; so muß sofort Sorge getragen werden, daß das kranke Vieh von dem gesunden gänzlich separirt, und in einen andern Stall gebracht werde, bey der jetzt grassirenden Krankheit sind die deutlichsten Kennzeichen
in

in folgenden Kürzlich angegeben worden, daß nemlich das Vieh auf einmahl aufhört zu fressen, ranch wird, und triefende Augen bekommt, den andern Tag übernimmt es die Hitze, es bauchschlägt und lagirt, worauf den dritten oder vierten Tag gemeiniglich der Tod erfolgt. Beym Aufbauen befindet sich der Schlund, Psalter und die Gedärme gänzlich entzündet, und das Futter im Magen verhärtet.

4.

Wann in einem oder mehr Höfen an einem Orte sich die Krankheit äußert, so soll die Communication mit den gesunden Höfen nach aller Möglichkeit vermieden werden, sonderlich sollen die Hirten, und wer mit dem kranken Vieh zu thun hat, nicht zu dem gesunden Vieh gelassen werden, auch soll ein jeder sich hüten, nicht mit den gewöhnlichen wollenen Kleidern oder Pelzen bey das kranke oder verreckte Vieh zu gehen, sondern wer dabey zu thun hat, soll sich dabey linnener Kittel bedienen, und solche hiernächst mit den gewöhnlich. n Kleidern wechseln.

5.

So bald an einem Orte das Vieh erkrankt, soll
b3 schlechter-

schlechterdings sowol an demselben Orte, als an den nächst benachbarten Orten kein Rind-Vieh ausgetrieben, und auf die Weide gebracht werden, sondern es soll jeder sein Vieh im Stalle halten. Die Schaafte sollen zwar ausgetrieben werden, jedoch soll der Heerde aus dem inscirten Orte ein separater District zur Hütung angewiesen, und solcher von den übrigen Heerden gänzlich vermieden werden, als wozu die Schäfer ernstlich und bey 10 Rthlr. Strafe anzuweisen sind.

6.

An dem inscirten Orte soll mit Bestellung hinlänglicher Wachen fortgefahren, und auß genaueste verhütet werden, daß kein Rind- oder Kuh-Vieh noch Kälber aus solchen Orten verkauft oder herausgebracht werden, zugleich muß an den übrigen nahe gelegenen Ortschaften im Lande die Aufsicht zu strenger Befolgung der Innhalt's Rescripts vom 11 December 1775 vorgeschriebenen Veranstellungen verdoppelt, und alle Communication mit dem inscirten Orte verhütet, besonders die durch solche gehende Straße völlig gesperrt, und Nebenwege wenigstens 600 Schritt von inscirten Orten entfernt angelegt werden, wovon dann besonders die Reisende nicht nur von der Wache, sondern auch
von

von den benachbarten Wirthen jedesmal gehörig zu
avertiren sind, und zumal wenn es gar nicht thunlich
seyn will, Nebenwege anzulegen, sondern auf solchen
Fall ganz andere Orte und Gegenden passiret werden
müssen, sonderlich soll auch die allergenaueste Aufsicht
gehalten werden, daß von den Fleischbauern zum
Schlachten kein ungesundes Vieh eingebracht und ge-
schlachtet werde, dieserhalb nicht nur die Attestate sorg-
fältig zu examiniren, sondern auch das Stück Vieh zu
Vorbeugung allen Verdacht und Besorgniß, von der
hierzü verordneten Gerichts-Person, mit Zuziehung
eines deshalb zu vereidigenden Fleischer-Meisters mit
ihrem eigenen Zeichen gebrannt werden, und hierauf
wenigstens 2 Tage lang ehe es geschlachtet wird, stehen
bleiben solle. Würde sich nun in der Zeit keine Krank-
heit an solchen gezeichneten Horn-Vieh zeigen, so kann
es zwar geschlachtet werden, die Haut aber muß am
Rücken so lange sitzen bleiben, biß die Verordnete es
abermal besehen, daß von ihnen am Horn gebrannte
Zeichen, wie auch die Farbe der Haut anerkannt, und
wenn im Leibe nichts Ungesundes befunden worden, so
soll alsdenn erst solches Stück zum Verkauf angehauen
werden, daferne hiergegen gehandelt wird, soll der con-
tra-

travenirende Fleischer mit Verlust seines Meisterrechts,
und die dazu geordnete Gerichts-Person mit Entsetzung
ihres Amtes gestrafet werden.

7.

Das umgefallene Vieh soll sofort und ohne Zeit-
verlust aus dem Stalle und abseits geschafft, auch vor
Ablauf einer Stunde vom Hofe und aus dem Orte ge-
schafft werden, und soll der Abdecker an dem inficirten
Orte, und so lange das Sterben währet, verbleiben,
auch schlechterdings nicht nach oder durch einen gesun-
den Ort mit Pferd und Karren passiren, vielweniger
die Häute an andere gesunde Orte bringen, wobey dem-
selben bey fünf Rthlr. Strafe verbothen ist, einen Hund
bey sich zu haben. So wie denn auch die Verordnung
wegen der Hunde, überhaupt und besonders dahin wie-
derholet wird, daß niemand, er sey; auch wer er wolle,
einen Hund, zumalen so lange diese Vieh-Seuche in Un-
sern Gegenden grasiret, umher laufen lassen, sondern
inne behalten und anlegen soll, desgleichen auch die Hir-
ten und Schäfer ihre Hunde entweder zu Hause zu las-
sen, oder doch nicht anders als ang. bunden mit sich zu
führen haben.

Soll

8. Soll zwar nachgelassen seyn, das' umgefallene Vieh abzudecken, jedoch soll so bald solches geschehen, der Scharfrichter schuldig seyn, bey zehen Rthlr. Strafe das Was in vier Ellen tiefe Gruben auf seine Kosten verscharren und mit Erde bedecken zu lassen, wobey dem Abdecker bey Strafe von fünf Rthlr. in jedem Uebertretungs-Fall schlecht erdings untersagt ist, von dem umgefallenen Vieh das geringste an Talg oder Fleisch zurück zu behalten oder an sich zu nehmen, daferne der Abdecker in einem dieser Punkte dieser Verordnung zuwider handeln würde, so soll derselbe dem Befinden der Umstände nach, statt der gesetzten Geldstrafe mit willkührlich zu erhöhender Leibesstrafe belegt werden, überhaupt aber der Scharfrichter schuldig seyn, für seine Leute überall zu stehen und zu haften.

9.

Wenn wider Wünschen und Hoffen das Sterben an einem oder mehrern Orten im Lande so überhand nähme, daß der Abdecker das Hinausschleppen nicht zwingen kann; so soll den Eigenthümern und Anspannern des Orts nicht nur nachgelassen, sondern es sollen dieselben auch schuldig seyn, das todte Vieh mit Pfer-

den

den hinaus zu schleppen, und schleunigst aus dem Orte zu schaffen, desgleichen soll einem jeden nachgelassen seyn, das gefallene Vieh durch die Hirten, oder andere dazu anzunehmende Leute, abledern und verscharren zu lassen, jedoch daß hierbey die vorgeschriebene Ordnung überall beobachtet werde, und soll denenjenigen, welche hierzu gebraucht werden, solches niemals zum Nachtheil oder Nachrede gereichen, noch auch jemals bey unvermeidlicher willkührlicher Bestrafung deshalb ein Vorwurf gemacht werden.

10.

Die Häute sollen an Ort und Stelle bleiben und so fort in die dazu außerhalb an einer abseits gelegenen Stelle, wo keine Straße nahe vorbey gehet, anzubringende Gruben eingefället werden. Die Obrigkeit soll hierzu die Lohgerbers eigends bestellen und anweisen, welche sich eidlich verbindlich machen müssen, daß diejenigen, welche solche Arbeit verrichten, so lange solche währet, an dem inscirten Orte bleiben, und, schlechterdings an keinen gesunden Ort kommen, auch alle Haare und Abgänge in drey Ellen tiefe Gruben vergraben und sorgfältig mit Erde bedecken sollen.

Wegen

II.

Wegen Bezahlung der Häute haben die Aemter und Gerichte Vorsorge zu tragen, mit den Lohgerbern zum Vortheil der Communen und Unterthanen gewisse Contracte abzuschließen.

12.

Da bey einem solchen allgemeinen Unglücksfall denen Scharfrichtern nicht zustehet, sich schlechterdings derer Häute unentgeltlich anzumassen; so soll es nach Maasgabe der vorigen Verordnungen, und in Gemäßheit, dessen was in der Nachbarschaft hierinn beobachtet worden, dergestalt damit gehalten werden, daß, so lange der Scharfrichter das krepirte Vieh hinausschleppen, abdecken und auf seine Kosten vergraben läffet, ihm zwar das Kaufgeld für die Häute verbleiben, jedoch von ihm denen Eigenthümern des an der Seuche umgefallenen Viehes für die Haut von einem großen Stück so dreyjährig und darüber Einen Rthlr. und für jede kleine Haut von ein und zweyjährigen Vieh Zwölf Groschen vergütet werden.

Daferne hingegen nach dem §. 9. dieser Verordnung das Vieh von den Eigenthümern und Untertha-

nen hinausgeschafft und abgedeckt, auch von den Unterthanen und der Gemeinde zu dessen Beschwärung die Lächer gemacht werden, so verbleibet die Haut und das dafür fallende Kaufgeld dem Eigenthümer des Viehes ohne dafür etwas abzugeben.

13.

So lange das Sterben dauert und sowol am Orte selbst als eine Meile im Umkreis sich nicht gänzlich gestillet hat, soll den Unterthanen untersagt seyn, schlechterdings kein Rindvieh, es sey woher es sey, wieder anzuschaffen, und an den Ort zu bringen, damit die Seuche dadurch nicht verlängert werde.

14.

Die Gerichts-Personen jeden Orts sollen ein richtiges Verzeichniß des an der Seuche umfallenden Viehes halten; hiernächst auch alles Vieh, welches entweder die Krankheit gar nicht bekommen, oder welches die Seuche überstanden, genau specificiren, welchemnächst auch das durchgeseuchte Vieh zum Zeichen an den Hörnern gebrannt werden soll.

Da:

Daferne nun durch Gottes Gnade die Seuche sich gänzlich gestillet, so soll ein jeder bedacht seyn, seine Ställe zu reinigen, und ausweißen zu lassen, die Krippen zu wiederholtemmalen auszuscheuren, alles bey dem frankten Vieh gebrauchte Geräthe wegzuschaffen, oder doch mit gemüßamer Vorsicht zu reinigen, auch sonderlich allen Mist vom Hofe wegzuschaffen.

Wenn solches geschehen; so soll nach Verlauf von 3 Monaten von Endigung des Sterbens an gerechnet, eher aber nicht einem jeden nachgelassen seyn, sich von gesunden sichern Orten wieder Vieh anzukaufen. Jedoch soll ein jeder der Vieh einzukaufen gesonnen, sich vorher bey der Obrigkeit oder den Dorf-Gerichten melden, und ein Attestat mit Meldung seines Namens, des Ortes, und was, auch wie viel Stück Vieh, er einzukaufen gesonnen, sich geben lassen, so dann soll derselbe an dem Orte wo das Vieh eingekauft wird, ebenmäßig ein Attestat mit Benennung des Käufers, Verkäufers, des Ortes, und der Beschreibung des erkauften Viehes, erfordern, und solches bey Einbringung des erkauften

Viehes produciren und dadurch dociren, daß es von
sichern und gesunden Orten komme. Im widrigen
Fall darf solches nicht eingelassen werden.

17.

Um die Vieh-Zucht wieder in Stand zu setzen, soll
darauf gesehen werden, daß von Martini bis Ostern
keine Fersen-Kälber zum schlachten verkauft, sondern
zur Zucht behalten, von Ochsen-Kälbern aber von zwey
Stücken nur eins verkauft, und geschlachtet, die übrige
gen aber gewehnet werden.

Daferne übrigens jetzt und in der Folge sichere
Hülfs-Mittel gegen dieses Uebel bekannt werden, und
anderer Orten als bewährt befunden und angepriesen
werden sollten, so werden Wir bedacht seyn, solche zu
jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, wobey Wir
alle und jede Haus-Wirthe gnädigst und wolgemeint
ermahnen, im Fall einer unter dem Vieh verspürten
Krankheit, und bey dem Gebrauch etwaniger Hülfs-
Mittel, jedesmal sowol auf den Fortgang der Krank-
heit, als auch auf den Effect der gebrauchten Mittel
fleißig Acht zu haben, dasjenige was in einem oder an-
dern

dem Fall dienlich befunden wird, wohl zu merken, und davon bey der Gerichts-Obrigkeit Anzeige zu thun.

Wir befehlen Unserer Regierung und Kammer hiermit in Gnaden denen Aemtern und Stadt-Gerichten, wie auch den Adelichen, nicht weniger denen Pächtern und Administratoren, diese Unsere Verordnung zuzufertigen, solche den Unterthanen, und wem solche besonders angehet, publiciren zu lassen, denen Beamten anzubefehlen, auf deren genaueste Befolgung ernstlich zu halten, auch bey allen vorkommenden Umständen schleunigst an die Behörde zu berichten, wie denn auch vorzüglich beyde Collegia selbst mit allem Ernst darauf zu sehen haben, daß diesen Unseren zum Besten das Landes abzielenden Verordnungen in allen Punkten stracklich nachgelebet werde. So wie Wir Uns dann ohnehin von einem jeden getreuen Unterthanen dessen versehen, auch das gnädigste Zutrauen hegen, daß ein jeder so wol wegen seines Privat- als auch allgemeinen Nutzens alle mensch-mögliche Vorsicht gebrauchen, und des Endes Unsere Vorschriften zu Hülfe nehmen wird. Sollte
aber

aber wider Verhoffen ein oder anderer sich hierbey was
zu Schulden kommen lassen, so wollen Wir auch dage-
gen solche nebst Ersezung des verursachten Schadens,
exemplarisch bestraft, und nach Befinden mit Geld-oder
harter Leibes-Strafe belegt wissen.

Schloß Ballenstädt, den 26 ten Novemb. 1778.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, 2c.

An die Regierung
und Kammer zu
Bernburg.

L.S.

Pon XL 1006

ULB Halle
002 688 034

3



Sb.

Nur für den Lesesaal!

nc





21
20

Landesfürstliche Verordnungen,

die
in der Nachbarschaft ausgebrochene
Vieh-Seuche betreffend

ergangen

sub dato Schloß Ballenstedt den 11 December
1775 und 26 November 1778.

Bernburg,
gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Hof- u. Regier. Buchdr.

1778.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.

Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8